



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die  
Möglichkeit einer  
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

## Welche Voraussetzungen haben Sie zu erfüllen, damit Ihnen ein Fischereischein ausgestellt werden kann?

Für die Erteilung eines Fischereischeins ist Ihre **Wohnsitzgemeinde zuständig**. Er wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller folgende Bedingungen erfüllt:

- Sie müssen **zuverlässig** und **persönlich geeignet** sein, d. h. Sie dürfen grundsätzlich nicht vorbestraft sein.
- Sie haben nachzuweisen, dass Sie die **staatliche Fischereiprüfung** absolviert haben.

## Welche Unterlagen sind zusätzlich zum Antrag erforderlich?

Für einen Erstantrag sind vor allem folgende Unterlagen notwendig:

- Prüfungszeugnis
- Personalausweis/Reisepass
- Passfoto, Größe: ca. 35 x 45 mm

## Was Sie sonst noch wissen sollten:

Die früheren Jahres-, Fünfjahres- und Zehnjahres- Fischereischeine wurden ab dem Jahr 1999 durch den Fischereischein auf Lebenszeit abgelöst. Ihr Fischereischein berechtigt Sie zur Ausübung der Fischerei in Bayern. Zur Ausübung der Fischerei benötigen Sie allerdings noch die Zustimmung des jeweiligen Fischereiberechtigten (Grundstückseigentümer oder Pächter). Die Zustimmung wird in der Regel durch einen sogenannten „Fischereierlaubnisschein“ erteilt. Sollte Ihr Fischereischein in einem anderen Bundesland ausgestellt worden sein, so gilt dieser nach Ihrem Zuzug in Bayern unverändert weiter. Sind Sie im Besitz eines Fischereischeines, der außerhalb des Bundesgebietes ausgestellt wurde, so berechtigt dieser nicht zur Fischerei in Bayern. Ob Ihr in Bayern ausgestellter Fischereischein auch in einem anderen Bundesland gültig ist bzw. anerkannt wird, bitten wir bei der dort zuständigen Behörde zu erfragen.

## Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Die Gebühr für die Erteilung eines Fischereischeins beträgt 35 €. Daneben ist von Ihnen noch eine Fischereiabgabe zu entrichten, deren Höhe abhängig vom Lebensalter ist. Die Abgabe gilt auf Lebenszeit, das heißt es handelt sich um eine Einmalzahlung. Die jeweilige Höhe der Fischereiabgabe können Sie in der unter Downloads hinterlegten Tabelle nachlesen.

Sollten Sie die Fischereiabgabe nicht gleich für die lebenslange Geltungsdauer entrichten wollen, so besteht für Sie die Möglichkeit, die Fischereiabgabe für die Dauer von fünf Jahren zu entrichten. In diesem Fall beträgt die Fischereiabgabe 40 €. Näheres können Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde erfragen.

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)